



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 139/2022
vom 27. Oktober 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7821
AUSZUG

In Sachen: Vorabscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2 des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 2 vom 18. März 2020 « über die zeitweilige Aussetzung der zwingenden Fristen und der Beschwerdefristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen », bestätigt durch Artikel 2 des Dekrets vom 3. Dezember 2020 « zur Bestätigung der im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Gesundheitskrise verabschiedeten Sondervollmachtenerlasse der Wallonischen Regierung », gestellt vom Korrekionalgericht Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 13. Juni 2022, dessen Ausfertigung am 28. Juni 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 2 vom 18. März 2020 über die zeitweilige Aussetzung der zwingenden Fristen und der Beschwerdefristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen, bestätigt durch das Dekret vom 3. Dezember 2020 zur Bestätigung der im Rahmen der

Bewältigung der COVID-19-Gesundheitskrise verabschiedeten Sondervollmachtenerlasse der Wallonischen Regierung, dahin ausgelegt, dass er auf die Fristen für gerichtliche Beschwerden gegen Verwaltungsakte keine Anwendung findet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er die Aussetzung der Fristen für administrative Beschwerden vor Verwaltungsbehörden vorsieht, die Aussetzung der Fristen für gerichtliche Beschwerden aber ausschließt? ».

Am 13. Juli 2022 haben die referierenden Richter E. Bribosia und D. Pieters in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 1 des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 2 vom 18. März 2020 « über die zeitweilige Aussetzung der zwingenden Fristen und der Beschwerdefristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen » (nachstehend: Erlass vom 18. März 2020) bestimmt:

« Die zwingenden Fristen und die Beschwerdefristen, die in den Dekreten und Verordnungen der Wallonischen Region festgelegt sind, oder die kraft Letzterer angenommen worden sind, sowie die Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen, werden ab dem 18. März 2020 für einen Zeitraum von 30 Tagen ausgesetzt, der zweimal um die gleiche Dauer verlängert werden kann, und zwar durch einen Erlass, in dem die Regierung die Notwendigkeit dieser Fristen im Lichte der Veränderungen des Gesundheitszustands rechtfertigt ».

B.2. Mit dem Dekret vom 17. März 2020 « zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise » (nachstehend: Dekret vom 17. März 2020) werden der Wallonischen Regierung « Sondervollmachten » gewährt, um es ihr zu ermöglichen, « auf die Covid-19-Pandemie zu reagieren » und « im strengen Rahmen

der Covid-19-Pandemie und ihrer Folgen alle nützlichen Maßnahmen [zu] ergreifen, um jede Situation zu verhindern und zu bewältigen, die ein Problem darstellt und die dringend behandelt werden muss, weil andernfalls eine ernsthafte Gefahr bestehen würde » (Artikel 1 § 1), sowie um « im Falle einer auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführenden Vertagung des Wallonischen Parlaments [...] ausschließlich zum Zwecke der Gewährleistung der Kontinuität des öffentlichen Dienstes, und soweit die Dringlichkeit ihrer Aktion begründet ist », « alle nützlichen Maßnahmen in den Angelegenheiten [zu] ergreifen, die unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen » (Artikel 2 § 1 Absatz 1).

Die aufgrund dieser beiden Bestimmungen angenommenen Erlasse « können geltende Dekretsbestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen, dies sogar in Angelegenheiten, die die Verfassung ausdrücklich dem Dekret vorbehält » (Artikel 1 § 2 Absatz 1 und 2 § 2 Absatz 1).

B.3. Der Erlass vom 18. März 2020 ist kraft der im Dekret vom 17. März 2020 enthaltenen Ermächtigung ergangen, auf der Grundlage der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie « die reibungslose Arbeitsweise der verschiedenen öffentlichen Dienste beeinträchtigen » und « ebenfalls den Bürgern die Möglichkeit nehmen könnte, ihre Rechte im Rahmen der Verwaltungsverfahren und Beschwerden auf nützliche und effektive Weise gelten zu lassen ».

B.4. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan stellt dem Gerichtshof die Frage, ob die Beschränkung des Anwendungsbereichs von Artikel 1 des Erlasses vom 18. März 2020 auf die für Verwaltungsverfahren und für Beschwerden vor den Verwaltungsbehörden geltenden Fristen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei.

B.5. Anders ausgedrückt, beruht die Vorabentscheidungsfrage auf der Annahme, dass die in der fraglichen Bestimmung erwähnten « Beschwerden » Beschwerden nicht einschließen, die sich vor den ordentlichen Gerichten gegen administrative Entscheidungen richten.

Nach Auffassung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans geht diese Auslegung der fraglichen Bestimmung aus der Präambel des Erlasses vom 18. März 2020 hervor, in der es heißt:

« In der Erwägung, dass die ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen zur Eindämmung der Virusverbreitung in der Bevölkerung so geartet sind, dass sie jede Art von Aktivität auf dem Gebiet der Wallonischen Region verzögern, die reibungslose Arbeitsweise der verschiedenen öffentlichen Dienste beeinträchtigen, und bestimmte Dienstleistungen sogar lahmlegen könnten;

Dass die Virusverbreitung ebenfalls den Bürgern die Möglichkeit nehmen könnte, ihre Rechte im Rahmen der Verwaltungsverfahren und Beschwerden auf nützliche und effektive Weise gelten zu lassen;

In der Erwägung, dass die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind, damit kein Bürger wegen den Auswirkungen der Gesundheitskrise auf das tägliche Funktionieren der öffentlichen Dienste oder durch die Tatsache, dass er selbst nicht in der Lage ist, seine Rechte und Pflichten auszuüben, weder bei der Ausübung seiner Rechte noch bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert wird, so dass weiterhin die Kontinuität der öffentlichen Dienste gewährleistet, der Grundsatz der Gleichheit gewahrt und die Rechtssicherheit aufrechterhalten werden;

In der Erwägung, dass auch sichergestellt werden muss, dass die öffentlichen Dienste in der Lage sind, die in ihre Zuständigkeit fallenden Verwaltungsverfahren und Beschwerden wirksam zu bearbeiten, wobei zu vermeiden ist, dass im Falle einer nicht fristgerechten Bearbeitung Entscheidungen von Amts wegen getroffen werden ».

B.6. Jedoch bezieht sich Artikel 1 des Erlasses vom 18. März 2020 auf die « zwingenden Fristen und die Beschwerdefristen, die in den Dekreten und Verordnungen der Wallonischen Region festgelegt sind », ohne seinen Anwendungsbereich weiter einzuschränken. Da die fragliche Beschwerdefrist in Artikel D.164 des Umweltgesetzbuches in der auf die vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Beschwerde anwendbaren Fassung geregelt ist und sie somit eine Beschwerdefrist darstellt, die in einem Dekret der Wallonischen Region festgelegt ist, unterliegt sie der Anwendung der Aussetzungsregelung von Artikel 1 des Erlasses vom 18. März 2020. Da der Text dieser Bestimmung eindeutig ist, ist nicht anzunehmen, dass nur die vor den Verwaltungsbehörden eingereichten Beschwerden von dieser Bestimmung ausgesetzt würden.

B.7. Der Umstand, dass Artikel D.164 Absatz 5 des Umweltgesetzbuches bestimmt, dass das Strafprozessgesetzbuch auf das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des sanktionierenden Beamten anwendbar ist, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung, da die fragliche Beschwerdefrist nicht im Strafprozessgesetzbuch, sondern in Artikel D.164 Absatz 1 des Umweltgesetzbuches festgelegt ist.

B.8. Überdies lässt die vorerwähnte Präambel nicht den Schluss zu, dass die Wallonische Regierung anders als in der fraglichen Bestimmung angegeben bestimmte « Beschwerdefristen », die « in den Dekreten und Verordnungen der Wallonischen Region festgelegt sind, oder die kraft Letzterer angenommen worden sind, sowie die Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen », das heißt die Fristen, mit denen gegen administrative Entscheidungen gerichtete Beschwerden, die vor den ordentlichen Gerichten eingereicht werden, verbunden sind, von deren Anwendungsbereich ausgenommen hätte.

Das in den vorerwähnten Erwägungsgründen zum Ausdruck gebrachte Ziel der Wallonischen Regierung ist es, « Maßnahmen zu treffen [...], damit kein Bürger [...] durch die Tatsache, dass er selbst nicht in der Lage ist, seine Rechte und Pflichten auszuüben, [...] bei der Ausübung seiner Rechte [...] verhindert wird, so dass [...] der Grundsatz der Gleichheit gewahrt und die Rechtssicherheit aufrechterhalten [wird] ».

Die Auslegung, wonach die Wallonische Regierung die in den Dekreten und Verordnungen der Wallonischen Region festgelegten Fristen für die Einreichung von Beschwerden, die gegen administrative Entscheidungen gerichtet sind und die vor den ordentlichen Gerichten eingereicht werden, vom Anwendungsbereich des Erlasses vom 18. März 2020 hätte ausnehmen wollen, während die in den Dekreten und Verordnungen der Wallonischen Region festgelegten Fristen des Verwaltungsverfahrens und die Fristen für eine administrative Beschwerde bei einer Verwaltungsbehörde eingeschlossen sind, steht offensichtlich im Widerspruch zu diesem Ziel.

B.9. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die in Artikel D.164 Absatz 1 von Buch I des Umweltgesetzbuches erwähnte Frist von dreißig Tagen durch Artikel 1 des Erlasses vom 18. März 2020 ausgesetzt wurde.

Daraus folgt, dass der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Behandlungsunterschied nicht existiert.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. Oktober 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul